

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/CE/GTP/2013/16

23. Oktober 2013

Original: Deutsch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: RID-Vorschriften zum Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter
Personen- und Güterverkehr)

Antrag Deutschlands

<i>Zusammenfassung:</i>	Die Vorschriften im RID zum Huckepackverkehr in gemischten Zügen sollen klarer gefasst werden.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Dokument OTIF/RID/CE/2012-A (Bericht über die 51. Tagung des RID-Fachausschusses), Absätze 27 bis 30.

Einleitung

1. Die Beförderung gefährlicher Güter im Huckepackverkehr in Zügen, in denen gleichzeitig Personen befördert werden, ist zuletzt im Rahmen der 51. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 30. und 31. Mai 2012) besprochen worden (siehe auch Dokument OTIF/RID/CE/2012-A, Absätze 27 bis 30).
2. Deutschland ist in dieser Tagung gebeten worden, auf der Grundlage der geführten Diskussionen für die nächste Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses ein überarbeitetes Dokument vorzulegen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. In der Diskussion haben damals verschiedene Delegierte die Meinung geäußert, dass das RID eine Regelung hinsichtlich der internationalen Beförderung enthalten sollte, wobei neben der Zustimmung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Beförderung auch eine Zustimmung aller beteiligten Länder erforderlich sei.
4. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass das Kapitel 7.7 ursprünglich als Leitlinie für Reisende entwickelt wurde. Der neue Aspekt der Huckepackbeförderung in gemischten Zügen sollte besser in einem neuen Abschnitt zu Kapitel 7.7 untergebracht werden, wobei präzisiert werden sollte, dass es sich dabei um begleitete Huckepackverkehre handelt.
5. Andererseits wurde auch darauf hingewiesen, dass eine Regelung für Huckepackverkehre in Kapitel 7.7 die Gefahr birgt, dass daraus der Schluss gezogen werden könnte, dass auch für andere begleitete Huckepackverkehre eine Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist.
6. Im Ergebnis dieser Diskussionen schlägt Deutschland die nachstehenden Änderungen vor.

Antrag 1

7. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen die neuen Vorschriften für Huckepackverkehre in gemischten Zügen nicht im Kapitel 7.7, sondern in einem neuen Kapitel 7.8 RID aufgenommen werden:

"Kapitel 7.8 Huckepackverkehr in gemischten Zügen (kombinierter Personen- und Güterverkehr)

Die Beförderung gefährlicher Güter im Huckepackverkehr in Zügen, in denen gleichzeitig Personen befördert werden, ist nur

- mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Ursprungslandes und unter den von ihr festgelegten Bedingungen und
- nach Zustimmung aller beteiligten Länder möglich.

Bem. 1. Einschränkungen im Rahmen privatrechtlicher Beförderungsbedingungen der Beförderer bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

2. Für Beförderungen im Huckepackverkehr ohne gleichzeitige Personenbeförderung (außer Begleitung bei der rollenden Landstraße) siehe Unterabschnitt 1.1.4.4 RID."

Begründung

8. In verschiedenen Staaten ist es aus sehr unterschiedlichen Gründen notwendig, einen kombinierten Personen- und Güterverkehr zuzulassen. Dies geschieht heute auf uneinheitlichen rechtlichen Grundlagen. Da es zumindest innerhalb der Europäischen Union eine restriktive Situation bei der Erteilung von diesbezüglichen Ausnahmen gibt, sollte nach Ansicht verschiedener Staaten hier eine Verbesserung durch Schaffung einer einheitlichen Ermächtigungsgrundlage beschlossen werden. Da eine technische Regelung solcher Verkehre wegen deren Besonderheiten im RID nur durch unverhältnismäßig aufwendige Vorschriften zu erreichen ist, bevorzugt Deutschland eine dezentrale Entscheidung über die technischen Bedingungen derartiger Verkehre durch die national zuständige Behörde. Dies steht im Einklang mit der Regelung in der Richtlinie 2008/68/EG nach der jeder Staat das Recht behält, Sicherheitsvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter in Reisezügen zu erlassen.

Antrag 2

9. Als Folgeänderung sollten die Unterabschnitte 1.1.2.2 und 1.1.2.3 RID wie folgt geändert werden:

"1.1.2.2 Für die ~~internationale~~ Beförderung gefährlicher Güter in anderen als Güterzügen gemäß Artikel 5 § 1 a) des Anhangs C gelten die Vorschriften des ~~Kapitels 7.6~~ 7.8."

"1.1.2.3 Für die ~~internationale~~ Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen gemäß Artikel 5 § 1 b) des Anhangs C gelten nur die Vorschriften in Unterabschnitt 1.1.3.8 in Verbindung mit Kapitel 7.7."

Begründung

10. Die Ergänzung in Unterabschnitt 1.1.2.2 um den Verweis auf Kapitel 7.8 ist eine Folgeänderung des 1. Antrags.

Im Übrigen ist das Wort "internationale" nicht nötig, da die "Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)", Anlage C zum COTIF, ausschließlich den "internationalen Verkehr" zum Regelungsgegenstand hat. In diesem Zusammenhang wurde allerdings festgestellt, dass die Begriffe "internationale Beförderung" bzw. "internationale Eisenbahnbeförderung" auch in Absatz 1.1.4.1.1 und den Abschnitten 1.9.1 und 1.9.5 RID verwendet werden. In diesen Fällen könnte man jedoch die Meinung vertreten, dass die Hinzufügung des Wortes "internationale" aus redaktionellen Gründen tatsächlich erforderlich ist und der Klarheit dient.
